

Berechnungsfähige Materialien

Materialkosten sind weiterhin bei vielen GOZ-Leistungen mit Gebühren abgegolten

Gemäß § 4 Abs. 3 der GOZ 2012 sind mit den Gebühren die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf, für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten sowie für die Lagerhaltung abgegolten, soweit nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für alle Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOZ und die für diese Leistungen benötigten Materialien. Werden die benötigten Materialien nicht als berechnungsfähig erwähnt, können sie auch nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Dies hat der BGH mit seinem Urteil zum Auslagensatz vom 27.05.2004 klargestellt und gilt auch weiterhin.

Hinweis

Das Urteil des BGH vom 27.05.04 war leider keine Grund- oder Leitsatzentscheidung. Eine generelle Regelung im Sinne der so genannten **Unzumutbarkeitsgrenze**, wonach stets dann die Kosten für Verbrauchsmaterial entgegen der Bestimmung in § 4 Abs. 3 GOZ zum Ansatz gebracht werden könnten, wenn 75 Prozent des 2,3-fachen der zugrundeliegenden Gebühr durch diese Kosten aufgezehrt würden, **ist aus diesem Urteil nicht rechtssicher ableitbar**. Daher mussten erneut Gerichte bemüht werden, die z. B. über die gesonderte Berechnungsfähigkeit von hochwertigen Einmal-Aufbereitungsinstrumenten in der Endodontologie geurteilt haben (positiv: LG Hagen u. a.).

Empfehlung

Für eine rechtssichere Liquidation ist daher der Abschluss sinnvoll kalkulierter Vergütungsvereinbarungen gem. § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ für diejenigen Leistungen zu empfehlen, bei denen besonders kostenträchtiges Material oder Instrumentarium verwendet werden soll.

Verbrauchsmaterial bei analog berechneten Leistungen

Sind Leistungen im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht enthalten, können auch die dafür verbrauchten Materialien dort nicht erwähnt sein. Diese Materialien dürfen dem Patienten also grundsätzlich nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Materialkosten müssen daher, dem vom BGH ausdrücklich betonten Abgeltungsgrundsatz folgend, bei der Auswahl einer geeigneten Analoggebühr kalkulatorisch berücksichtigt werden.

Auslagen für **zahntechnische Leistungen** sind dem Patienten gemäß § 9 GOZ gesondert in Rechnung zu stellen.

Werden Leistungen aus dem **Gebührenverzeichnis der GOÄ** berechnet, bestimmt § 10 GOÄ, für welche Auslagen in Zusammenhang mit diesen Leistungen Ersatz gefordert werden kann.

Die in der Liste auf den nächsten Seiten aufgeführten Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Auf der Rechnung sind unbedingt folgende Angaben erforderlich:

- Art (z. B. Abformmaterial)
- Menge
- Individueller Einzelpreis (tatsächlicher Preis zzgl. MwSt.)

Achtung: Die Hinterlegung präziser, nachvollziehbarer Angaben in der Dokumentation kann dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Auch kann die Pflicht zur näheren Erläuterung hierdurch auf ein Mindestmaß reduziert werden. Gemeinsame Sammelposten für Materialkosten sind nicht zulässig.

Helmut Kesler / Daniel Urbschat

20 JAHRE
RÜBELING+KLAR



Die Q6-Patienten-Garantie:
6 Jahre Garantie auf festsitzenden Zahnersatz

Das neue Bonus-System von Rübeling + Klar

Erfahren Sie mehr in unserem Seminar am 21.03.2012.
Gerne können Sie sich unter info@ruebeling-klar.de anmelden.

Ruwersteig 43 Tel.: (030) 54 99 34-0
12681 Berlin www.ruebeling-klar.de

Rübeling + Klar
DENTAL-LABOR

Alphabetische Liste der nach GOZ 2012 berechnungsfähigen Materialien

Material	Bestimmung oder GOZ Geb.-Nr.
Abformmaterial	Abschnitt A, allg. Bestimmungen 2
Alloplastische Materialien	Geb.-Nr. 4110 Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3 Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Aluminium-Schutzkrone	Geb.-Nr. 2250
Anästhetika	Geb.-Nr. 0090 und 0100
Antibakterielle Materialien (z. B. Attridox, CHX-Gel, etc.)	Geb.-Nr. 4025
Atraumatisches Nahtmaterial	Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3 Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Bissnahmematerial	Geb.-Nr. 8010 Abschnitt A, allg. Bestimmungen 2
Blutgerinnungsmaterial steril	Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3 Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Delaire-Maske	Geb.-Nr. 6160
Einmal-Implantatfräse	Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Explantationsfräse (einmal verwendbar)	Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Extraorale Verankerung	Geb.-Nr. 6160
Fixierungsschrauben (z. B. für Membranen)	Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Glasfaserstift	Geb.-Nr. 2195
GTR-Membran	Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3 Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Headgear	Geb.-Nr. 6160
Hülsen (konfektionierte)	Geb.-Nr. 2260
Implantate	Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Implantatteile	Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Implantatbohrer und -fräsen (einmal verwendbar)	Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Intraorale Verankerung	Geb.-Nr. 6160
Keramikstifte	Geb.-Nr. 2195
Kinderkronen (konfektioniert)	Geb.-Nr. 2250
Knochenersatzmaterial	Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3 Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Knochenkollektor oder -schaber	Geb.-Nr. 4110 und 9090
Konfektionierte apikale Stiftsysteme	Geb.-Nr. 3110 und 3120
Konfektionierte Kronen	Geb.-Nr. 2250
Konfektionierte Provisorien	Geb.-Nr. 2260

Lipbumper	Geb.-Nr. 6160
Materialien zur Förderung der Blutgerinnung	Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3 Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Materialien zur Förderung der Geweberegeneration (Membranen)	Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3 Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Materialien zur Fixierung von Membranen	Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Medikamententräger	Geb.-Nr. 1030
Nackepolster	Geb.-Nr. 6160
Nickel-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung	Abschnitt C, allg. Bestimmungen
Röntgenschablone (Material- und Laborkosten)	Geb.-Nr. 9000
Verankerungselemente	Geb.-Nr. 2195
Verschlussmaterial von oberflächlichen Blutungen (bei hämorrhagischen Diathesen oder wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen, z. B. Nerven, erforderlich ist)	Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3 Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2

4.000 Zahnärzte und Mitarbeiter nutzen Angebot der ZÄK und KZV

Erfolgreiche Informationsveranstaltungen zur Neuen GOZ

Nach neun Großveranstaltungen und knapp 4.000 bearbeiteten Anmeldungen, Umbuchungen, unzähligen Telefonaten und dem Ausstellen eben so vieler Teilnahmebescheinigungen war es geschafft: Die kostenlosen Informationsveranstaltungen zur neuen GOZ gingen Mitte Januar 2012 erfolgreich zu Ende. Dr. Schmiedel dankte dem Philipp-Pfaff-Institut für die organisatorische Abwicklung und Betreuung der Großveranstaltungen im Auftrage der ZÄK und KZV Berlin. „Ich bin stolz auf unser Philipp-Pfaff-Institut, welches innerhalb kürzester Zeit diese Veranstaltungen vorbereitet hat und damit allen Berliner Zahnärzten mit Inkrafttreten der Neuen GOZ Anfang Januar die Möglichkeit geschaffen hat, sich auf die Neuerungen vorzubereiten.“ Inhaltlich wurden die Veranstaltungen von Dr. Helmut Kesler (ZÄK Berlin) und Dr. Jörg Husemann (KZV Berlin) aufbereitet und gestaltet. „Wir haben uns über das rege Interesse gefreut und hoffen, den Anwesenden einen guten Einblick und damit Start in die Abrechnung mit der Neuen GOZ gegeben zu haben“, so Dr. Kesler und Dr. Husemann im Nachgang der Veranstaltung. „Die Vertiefungen bleiben jetzt den zahlreichen über das Philipp-Pfaff-Institut angebotenen Kursen vorbehalten.“

Alle weiteren Kursangebote zur Neuen GOZ können Sie in der Kursbörse im Internet auf www.pfaff-berlin.de einsehen. Alternativ können Sie eine Terminübersicht per E-Mail an info@pfaff-berlin.de anfordern.

Sabine Berg



Organisatorisch wurde die Veranstaltung vom Philipp-Pfaff-Institut betreut. Bei der Feinabstimmung: Dr. Schmiedel mit Frau Krause und Frau Brandstettner vom Philipp-Pfaff-Institut.



Veranstalter und Organisatoren freuen sich über die erfolgreichen Großveranstaltungen zur Neuen GOZ. Von links: Dr. Thilo Schmidt-Rogge, Dr. Wolfgang Schmiedel, Dr. Helmut Kesler, Dr. Jörg Husemann